

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Gewässerordnung der ARTOS-Angelsportgemeinschaft e.V. soll die Ausübung der Sportfischerei durch den organisierten Sportfischer sowohl im zwischenmenschlichen-, kameradschaftlichen Bereich, im Verhalten gegenüber der Natur, als auch im Verhalten gegenüber der Kreatur regeln.
- 1.2 Die Gewässerordnung ist für alle Mitglieder der ARTOS-Angelsportgemeinschaft e.V. sowie für alle Gastangler verbindlich.
- 1.3 Verstöße gegen die Gewässerordnung werden gemäß der Satzung der ARTOS-Angelsportgemeinschaft e.V. geahndet. In schwerwiegenden Fällen kann die Fischereierlaubnis, durch vom Verein bevollmächtigte Personen, sofort eingezogen werden.

## 2. Fischereiaufseher

- 2.1 Die Mitglieder der ARTOS-Angelsportgemeinschaft e.V. sowie alle Gastangler sind verpflichtet sich den Aufsichtspersonen, Fischereiaufsehern und der Polizei gegenüber auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- 2.2 Gastangler sind zusätzlich verpflichtet sich sämtlichen Vereinsmitgliedern der ARTOS-Angelsportgemeinschaft e.V. gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## 3. Fischereipapiere / Ausweise

- 3.1 Die Mitglieder der ARTOS-Angelsportgemeinschaft e.V. sowie alle Gastangler sind verpflichtet die in Absatz 3.2 aufgeführten Papiere bei sich zu führen.
- 3.2
  - a) Fischereierlaubnis (nur Mitglieder)
  - b) Mitgliedsausweis Anglerverband (nur Mitglieder)
  - c) Sportfischerprüfung (nur Gastangler)
  - d) Personalausweis (alle)
  - e) Angelerlaubnis (nur Gastangler)
- 3.3 Der Mitgliedsausweis des Anglerverbandes Nds. e.V. ist nur dann gültig, wenn die für das Jahr entsprechende Beitragsmarke eingeklebt ist.
- 3.4 Der Fischereischein ist für die Fischerei in den Gewässern der ARTOS-Angelsportgemeinschaft e.V. nicht erforderlich. Die Ausgabe des Fischereischeins ist vom jeweiligen Gesetzgeber geregelt.

## 4. Sonderregelungen für Gewässer

- 4.1 Die Mitglieder der ARTOS-Angelsportgemeinschaft e.V. sowie alle Gastangler sind verpflichtet sich an die speziellen Regelungen für einzelne Gewässer zu halten.
- 4.2 Sonderregelungen sind in der Gewässerordnung angegeben.

## 5. Besondere Verpflichtungen des Erlaubnisscheininhabers

- 5.1 Bei Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten, bei Schädigungen der Natur allgemein und der Gewässer im Besonderen sowie bei Fischwilderei und Fischfrevel ist jeder Sportfischer verpflichtet, der örtlichen Polizeidienststelle und dem Vereinsvorstand unverzüglich Meldung zu erstatten. Die Kontaktdaten sind am Ende der Gewässerordnung aufgeführt.
- 5.2 Jeder Sportfischer ist zur Ordnung am Gewässer verpflichtet. Eigener Müll ist mitzunehmen und sachgerecht zu entsorgen. Besonders Angelschnüre und Köderverpackungen dürfen nicht zurückgelassen werden.

### **Appell an die Vernunft:**

Bitte entsorgen Sie auch am Angelplatz vorgefundenen Müll der nicht von Ihnen stammt.

- 5.3 Das Angeln in fischereiberuhigten Zonen (Laichgebieten) ist verboten. Fischereiberuhigte Zonen sind vor Ort markiert oder in der Gewässerkarte eingetragen.
- 5.4 Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Sportfischer nicht behindert werden.
- 5.5 Das Anlegen von Angelplätzen ist Vereinssache.
- 5.6 Der Uferbereich ist mit Rücksicht auf Flora und Fauna zu betreten. Das Uferbetretungsrecht dient nur zur Ausübung der Fischerei.
- 5.7 Nistplätze brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren.
- 5.8 Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln.

## 6. Verhalten am Wasser

- 6.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet sich am Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
- 6.2 Für alle Sportfischer soll das Angeln als Stillerholung dienen. Tätigkeiten die dem Ziel der Stillerholung entgegenstehen wie z.B. Trinkgelage, laute Musik etc. sind untersagt.
- 6.3 Das Parken ist für Vereinsmitglieder und Gastangler nur auf den ausgewiesenen Bereichen erlaubt (siehe Skizze). Das Parken außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen ist verboten. Wege zu und zwischen den Parkflächen sind frei zu halten. Verstöße werden vom Vorstand mit einer Abmahnung geahndet.
- 6.4 Der Sportfischer ist verpflichtet bei Baumaßnahmen sowie Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen die nicht vom Verein durchgeführt werden, sofort den Vorstand zu informieren.

## 7. Der waidgerechte Fischfang

- 7.1 Behandlung des Fisches
  - a) Der Fisch ist nach dem Biss ordnungsgemäß und schonend zu landen.
  - b) Untermaßige und geschonte Fische sind besonders behutsam zu behandeln, damit weder Schuppen herausgerissen werden, noch die Schleimschicht der Oberhaut beschädigt wird. Nach Möglichkeit sind die Fische im Wasser zu belassen und der Angelhaken ist mit einem Hakenlöser vorsichtig zu entfernen. Der Fisch ist sorgfältig zurückzusetzen. Erschöpfte Fische sind solange im Wasser in der Hand zu halten, bis sie wieder schwimmfähig sind. Lässt sich der Haken nicht lösen ohne den gefangenen Fisch erheblich zu verletzen, ist das Vorfach kurz am Fischmaul abzuschneiden und der Fisch zurückzusetzen.
  - c) Der mäßige Fisch, der keiner Schonung unterliegt und als Beute mitgenommen werden kann, ist nach dem Fang zu betäuben (Kopfschlag) und durch einen Stich mit dem Messer (Herzstich) zu töten. Erst wenn der Fisch getötet ist, wird der Angelhaken entfernt.
  - d) Beim Töten von Aalen kann der Betäubungsschlag auf den Hinterkopf unterbleiben. Aale sind durch einen bis auf die Wirbelsäule reichenden Schnitt dicht unterhalb des Kopfes und sofortiges Aufschneiden der Leibeshöhle und Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens zu schlachten. Der Schnitt bis auf die Wirbelsäule kann unterbleiben, wenn die Ausblutung durch Aufschneiden der Leibeshöhle und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens bewirkt wird.
  - e) Es ist verboten mehr Köderfische als für den unmittelbaren Bedarf zu fangen.
  - f) Es ist verboten Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischen Strom zu fangen oder mit Explosionsmittel und ähnlich wirkende Stoffe sowie Gifte und Betäubungsmittel anzuwenden und beim Fischfang Tiere mit Beleuchtungsmitteln anzulocken oder zusammen zu treiben.
  - g) Das Ausnehmen gefangener Fische am Gewässer ist verboten.
- 7.2 Mindestmaße und Schonzeiten

Fischart	Mindestmaße	Schonzeiten
Aal	35 cm	
Barsch	18 cm	
Bachforelle	28 cm	vom 15. Okt. bis 31. Mär.
Hecht	50 cm	vom 15. Jan. bis 30. Apr.
Karpfen	35 cm	
Regenbogenforelle	28 cm	
Schleie	25 cm	
Weißfische	18 cm	
Zander	40 cm	vom 15. Jan. bis 31. Mai

### 7.3 Fangbeschränkungen

Folgende Fangbeschränkungen gelten für jeden Sportfischer pro Kalendertag:

- 1 Karpfen [beachte Punkt d)] Anmerkung: Karpfen über 4,5 kg müssen schonend zurückgesetzt werden!
- 3 Schleien [beachte Punkt d)]
- 1 Zander [beachte Punkt d)]
- 1 Zander und 2 Schleien oder 1 Karpfen und 2 Schleien
- 3 Forellen (Vereinsangler), 2 Forellen (Gastangler)
- 2 Hechte

### 7.4 Fangverbote

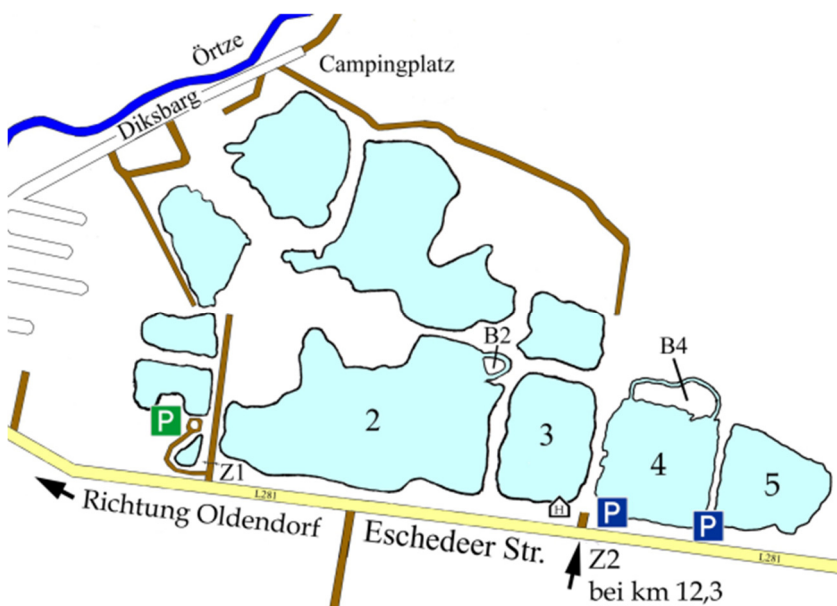
- Es ist verboten Fische folgender Arten zu fangen:  
Lachs, Meerforelle, Stör, Rapfen, Bachneunauge, Bachschmerle, Bitterling, Moderlieschen, Elritze, Flußneunauge, Groppe (Koppe, Mühlkoppe) Meerneunauge, Nase, Schlampfeitzger, Steinbeißer
- Einheimische Flusskrebse *Astacus* (Edelkrebs) und Teichmuscheln sind umgehend und schonend zurück zu setzen.

### 7.5 Zulässige Fanggeräte

- Mitglieder: 3 Handangeln davon eine auf Raubfisch.  
Gastangler: 2 Handangeln
- Es ist verboten lebende Wirbeltiere als Köder zu nutzen.
- Es ist verboten Zwillings-, Drillings- und ähnliche Mehrfachhaken an der Friedfischangel zu benutzen.
- Es ist verboten Angeln ohne eigene Beaufsichtigung auszulegen. Sie müssen sich in greifbarer Nähe befinden.
- Während der Raubfischschonzeit ist die Spinnangelei und das Fischen mit Köderfisch verboten.

## 8. Ergänzende Bestimmungen

- Fangstatistik: Abgabe 31.10. des laufenden Kalenderjahres. Gastangler werden gebeten ihre Fangmeldung in den Briefkasten am Hauptparkplatz zu werfen oder sie an den Verein zu senden (Harald Niebuhr, Wilhelm-Kastern-Str. 3A, 29345 Unterlüß oder Artos-Asg@web.de).
- Bootsangeln ist nur auf Teich 2 erlaubt. Bootsangelei darf nur mit Ruderboot oder Boot mit Elektrobetrieb ausgeübt werden. Die Schleppangelei ist verboten.
- Eisangeln ist nur auf Teich 2 erlaubt. Die Eisangelei erfolgt auf eigene Gefahr!
- Das Angeln an den Teichen 3, 4 und 5 ist nur für Vereinsmitglieder erlaubt.
- Regelungen zur Gewässerkarte (Legende) sind für Mitglieder und Gastangler bindend.
- Frolic o.ä. ist als Köder und Anfütttermittel verboten.
- Kontaktaten: Harald Niebuhr 0 58 27 / 97 02 00 oder Peter Kaiser 0 58 27 / 77 14



Z1: Zufahrt über die Eschedeer Straße L 281. In der Einfahrt (ehemals „Union Beton“), gleich links zum Parkplatz **P** abbiegen. Auf diesem Parkplatz finden Sie die Infotafel und den Briefkasten für Fangmeldungen. Günstig gelegen erreichen Sie zu Fuß Teich 2.

Z2: Zufahrt nur für Vereinsmitglieder!

B2 / B4: Beruhigte Zonen am Teich 2 und am Teich 4 – Angeln in den Gräben und betreten der Insel verboten!

H: Offene Vereinshütte. Die Nutzung der Hütte erfolgt auf eigene Gefahr. Diese kann als Unterstand genutzt werden.

Bitte den anfallenden Müll selbst und nicht in der Hütte entsorgen.